

## R i c h t l i n i e

**zur Förderung kleinteiliger Einzelvorhaben innerhalb der Gesamtmaßnahme „Innenstadt“ im Rahmen der Förderrichtlinie '99 zur Stadterneuerung des Landes Brandenburg vom 12. 02. 1999 sowie Ergänzungserlass zur Förderrichtlinie '99 zum Programm „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt“**

---

### Inhaltsübersicht

1. Vorbemerkung
  2. Zwecksetzung, Rechtsgrundlage
  3. Gegenstand der Förderung, Geltungsbereich
  4. Zuwendungsempfänger
  5. Zuwendungsvoraussetzungen
  6. Art, Umfang, Höhe der Zuwendung
  7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
  8. Verfahren
  9. Inkrafttreten
- 

#### **1. Vorbemerkung**

Die Stadt Eisenhüttenstadt unterstützt im Rahmen des Programms „Soziale Stadt“ Bemühungen von Bürgerinnen und Bürgern, ihre Wohnumgebung aktiv zu verbessern.

Dies erfolgt im Rahmen und auf der Grundlage der Förderrichtlinie 1999 zur Stadterneuerung mit kleinteiligen Maßnahmen. Danach stellen die Stadt Eisenhüttenstadt und das Land Brandenburg zur Förderung von Einzelvorhaben, die die Bewohner zur Verbesserung ihres Wohnumfeldes in Eigenleistung erbringen, Haushaltsmittel als Zuschuss zur Verfügung.

#### **2. Zwecksetzung, Rechtsgrundlage**

- 2.1. Die Stadt Eisenhüttenstadt gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie auf der Grundlage der Förderrichtlinie '99 zur Stadterneuerung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg vom 12.02.1999 und dem Ergänzungserlass zur Förderrichtlinie '99 zur Stadterneuerung zum Programm „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt“ vom 26.06.2001 Zuwendungen zur Förderung kleinteiliger Einzelvorhaben und Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnumgebung, der sozialen, bildungs- und

freizeitbezogenen Infrastruktur und des Stadtlebens sowie zur Entwicklung der lokalen Wirtschaft innerhalb der Gebietskulisse soziale Stadt.  
Die geförderten Maßnahmen müssen den Anforderungen der jeweils geltenden bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften entsprechen.

- 2.2. Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund Ihres pflichtgemäßen Ermessens nach Maßgabe dieser Richtlinie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

### **3. Gegenstand der Förderung/Geltungsbereich**

- 3.1. Gegenstand der Förderung nach dieser Richtlinie sind Einzelmaßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung in Mietwohngebieten. Hierzu zählen insbesondere:

- Gestaltung und Bepflanzung der Vor- und Mietergärten
- Aufwertung der Eingangsbereiche
- Aufstellen von Spiel- und Sportgeräten, wobei die unterschiedlichsten Anforderungen der Bewohner berücksichtigt werden sollten (Kinder und Jugendliche)
- Bau von Sitzflächen im Grünen und Aufstellen von Sitzbänken etc. unter Beachtung einer alters- und behindertengerechten Gestaltung sowie von ökologischen Aspekten (z. B. Nichtverwendung von Tropenholz)
- Baum- und Strauchpflanzungen sowie Begrünung von Fassaden
- Herrichten von Fahrradabstellplätzen
- Neuordnung bzw. Verbesserung von Müllstandsflächen durch Begrünung, Einbau von Rankzäunen, Sichtschutzzäunen ö. ä.
- Anlage oder Verbesserung von Wäschtrockenplätzen

Nach dieser Richtlinie sollen solche Maßnahmen gefördert werden, die den Bewohnern oder Nutzern des betreffenden Hauses oder Objektes oder der Öffentlichkeit zugute kommen und von den Bewohnern oder der Öffentlichkeit genutzt werden können. Die geförderten Maßnahmen sollen dazu beitragen, dass die Gestaltungsqualität des Gebäudes und der Außenanlagen in ihrer Wirkung auf das Stadtbild und den öffentlichen Raum wesentlich und nachhaltig verbessert wird.

- 3.2. Die Förderkulisse umfasst die Gebietskulisse „Soziale Stadt“. (siehe Lageplan als Anlage 1 der Richtlinie)

### **4. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger/Antragsteller können sein:

- a) Bewohner und Bewohnergemeinschaften
- b) Eigentümer, Verfügungsberechtigte
- c) Vereine (auch Fördervereine), Bürgerinitiativen
- d) Kinder- und Schülergruppen, Jugendclubs, Seniorengruppen
- e) Ein freier Träger oder ein Träger öffentlicher Belange

Personengruppen sowie Nichtgeschäftsfähige, die Antragsteller sind, müssen für das Verfahren nach dieser Richtlinie durch eine geschäftsfähige Person vertreten sein. Die Vertretungsbefugnis muss der Bewilligungsbehörde nachgewiesen werden.

Kommunale Einrichtungen sowie Einrichtungen des Bundes und der Länder sind nicht antragsberechtigt.

## **5. Zuwendungsvoraussetzungen**

Voraussetzung zur Förderung kleinteiliger Einzelvorhaben nach dieser Richtlinie ist:

- 5.1. Der Antragsteller muss ein konkretes gebäude- und grundstücksbezogenes Gesamtmaßnahmekonzept vorlegen. Für die Darstellung dieses Konzeptes ist das Formblatt der Stadt Eisenhüttenstadt „Gesamtmaßnahmekonzept“ (Anlage 3 dieser Richtlinie) zu verwenden.
- 5.2. Der Eigentümer, auf dessen Grundstücken die im Gesamtmaßnahmekonzept beschriebenen Maßnahmen durchgeführt werden, muss mit diesen Maßnahmen einverstanden sein und für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist gemäß Nr. 7 dieser Richtlinie diese als verbindlich anerkennen. Der Eigentümer hat sich gleichfalls zu verpflichten, für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist die durchgeführten Maßnahmen des Gesamtmaßnahmekonzeptes in einem dem Zweck entsprechenden Zustand zu erhalten und zu pflegen (Instandhaltungspflicht). Der Eigentümer ist weiter verpflichtet, die ihm gegenüber der Stadt Eisenhüttenstadt vorgenannten obliegenden Pflichten an seine Rechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung an deren Rechtsnachfolger zu übergeben.  
  
Der Eigentümer ist verpflichtet, die betroffenen Mieter im Vorfeld der geförderten Maßnahmen über Art und Umfang des Einzelvorhabens zu unterrichten und keine Modernisierungszulage zu erheben, die nach dieser Richtlinie geförderten Kosten dürfen weder direkt noch indirekt auf die Mieter umgelegt werden.  
Zur Abgabe aller Erklärungen nach 5.2. ist durch den Eigentümer das Formblatt der Stadt Eisenhüttenstadt „Gesamtmaßnahmekonzept“ (Anlage 3 dieser Richtlinie) zu unterzeichnen.
- 5.3. Die geförderten Maßnahmen müssen den stadtplanerischen Zielen entsprechen, die planungs- und baurechtlichen Anforderungen müssen erfüllt sein und der Wohn- und Freizeitwert muss verbessert werden.
- 5.4. Die geförderten Maßnahmen müssen in Eigenleistung des Antragstellers durchgeführt werden. Teile der Maßnahme, die aufgrund von technischen oder sonstigen Bestimmungen nicht in Eigenleistung durchgeführt werden dürfen, sind ausschließlich von autorisierten Fachfirmen oder entsprechend fachlich qualifizierten Personen durchzuführen. Nur in diesem Fall erfolgt eine Förderung auch für die Fremdvergabe.
- 5.5. Vor dem Zeitpunkt des Zugangs des schriftlichen Bewilligungsbescheides nach Nr. 8.2 dieser Richtlinie darf mit den zu fördernden Maßnahmen noch nicht begonnen worden sein. Als vorzeitiger Maßnahmebeginn wird bereits die Auftragsvergabe gewertet.
- 5.6. Die Gesamtfinanzierung der zu fördernden Maßnahmen muss nachgewiesen werden.

## **6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

### **6.1. Zuwendungsart**

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt.

### **6.2. Finanzierungsart**

Es erfolgt eine Anteilfinanzierung.

Der Förderhöchstsatz beträgt 100 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, wenn es sich um Fördermaßnahmen handelt, bei denen lediglich Sachkosten anfallen. Bei Zuwendungsempfängern/Antragstellern nach Punkt 4 b) beträgt der Fördersatz 40 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Förderhöchstgrenze beträgt je Grundstück bzw. je Hausaufgang 5.000,00 €. Dabei sind mehrere Einzelmaßnahmen pro Grundstück oder Hausaufgang bei Einhaltung der Obergrenze möglich, wenn die einzelnen kleinteiligen Einzelmaßnahmen eine nachhaltige Verbesserung des Wohnumfeldes bewirken.

### **6.3. Form der Zuwendung**

Die Zuwendung wird in Form eines Zuschusses gewährt.

### **6.4. Bemessungsgrundlage**

Zuwendungsfähig sind die erforderlichen Ausgaben für die in Punkt 3 genannten Maßnahmen.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- vom Antragsteller zu entrichtende Gebühren,
- Maßnahmen, die den vorgegebenen Konzepten, z.B. dem Hofkonzept oder dem Rahmenkonzept widersprechen
- Maßnahmen an Gebäuden, baulichen Anlagen und auf Flächen, für die bereits Mittel aus anderen Förderprogrammen beansprucht werden (Kumulationsverbot),
- Personalkosten des Zuwendungsempfängers,
- Ausgaben, die eine andere natürliche oder juristische Person kraft ihrer Zuständigkeit übernehmen kann,
- Nebenkosten für Rechts- und Steuerberatung, Maklergebühren und Finanzierungskosten,
- Maßnahmen, die durch Einnahmen finanziert werden können,
- Ausgaben für bei einer Vor- bzw. Zwischenfinanzierung entstehende Geldbeschaffungskosten und –zinsen
- Vorsteuerbeträge nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes, soweit sie von der Umsatzsteuer abgesetzt werden können
- Kosten, die bei der Verwendung nichtzulässiger Baumaterialien entstehen. Die nichtzulässigen Materialien sind in der Anlage Nr. 4 dieser Richtlinie aufgeführt.

Die Kosten der zu fördernden Maßnahmen müssen in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zu den erzielbaren Verbesserungen stehen. Die Maßnahme muss in sich abgeschlossen sein. Folgekosten werden nicht gefördert.

## **7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Die allgemeine Zweckbindungsfrist beträgt mindestens 10 Jahre. Sie soll sich an der durchschnittlichen Nutzungsdauer des jeweiligen Einzelvorhabens orientieren. Die Zweckbindungsfrist wird dementsprechend durch die Bewilligungsbehörde im Bewilligungsbescheid festgesetzt.

## **8. Verfahren**

### **8.1. Antragsverfahren**

Eine kostenlose Information und Beratung zur Antragstellung, Bewilligung und Durchführung von zu fördernden Maßnahmen nach dieser Richtlinie erfolgt über: Stadt Eisenhüttenstadt, Geschäftsbereich 2, Geschäftsbereichsverwaltung, Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt Dort sind auch die nach dieser Richtlinie zu verwendenden Formblätter (Anlagen der Richtlinie) erhältlich.

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie ist unter Verwendung des vorgeschriebenen Formblattes (Anlagen 2 bis 4) bei der Stadt Eisenhüttenstadt, Geschäftsbereich 2 Stadtmanagement, Geschäftsbereichsverwaltung, Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt **vor Auftragsvergabe und Vorhabensbeginn** einzureichen.

Dem Antrag sind als Anlage beizufügen:

- aktueller Eigentumsnachweis,
- Zustimmung des Eigentümers
- mind. drei verschiedene Kostenvoranschläge,
- Gesamtmaßnahmekonzept (Anlage 3)
- bildhafte Darstellung des Zustandes des Förderobjektes vor als auch nach Durchführung der Maßnahme anhand von Bauzeichnungen, Fotos, Skizzen etc. unter Angabe der zu verwendenden Materialien, geplanter Farbgebung bzw. maßlicher Änderungen.

### **8.2. Bewilligungsverfahren**

Bewilligungsbehörde ist der Bürgermeister der Stadt Eisenhüttenstadt.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des vollständigen Antrages über den Förderantrag. Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Die Zuwendung kann nur für das im Antrag bezeichnete Vorhaben gewährt werden. Abweichungen und Änderungen von den eingereichten Unterlagen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Bewilligungsbehörde. Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

### **8.3. Auszahlungsverfahren**

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich erst nach:

- Anzeige der Fertigstellung und
  - Abnahme des Vorhabens in Form einer Schlussabnahme sowie
  - Prüfung und Anerkennung der Schlussrechnung und
  - Ausfertigung des Abschlussprotokolls
- durch die Bewilligungsbehörde.

#### **8.4. Verwendungsnachweisverfahren**

Der Nachweis der entstandenen Kosten (Verwendungsnachweis) ist innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Vorhabens der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Die Verlängerung dieser Frist kann schriftlich bei der Bewilligungsbehörde beantragt werden.

Das Ergebnis des Projekts ist in geeigneter Form (Protokoll, Fotos u. ä.) schriftlich zu dokumentieren und gegenüber der Stadt nachzuweisen.

Der Verwendungsnachweis erfolgt durch Vorlage der detaillierten Schlussrechnung zuzüglich aller relevanten Originalbelege (Rechnungen, Ausgabenbelege, Zahlungsnachweise).

#### **8.5. Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) und deren Verwaltungsvorschriften.

Im Falle des Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben, kann die Bewilligung, auch rückwirkend nach Auszahlung des Zuschusses, widerrufen werden.

Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit dem Widerruf der Bewilligung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen und in dieser Höhe an die Bewilligungsbehörde zurückzuerstatten.

### **9. Anlagen**

Anlagen dieser Richtlinie sind:

Anlage 1 – Geltungsbereich der Richtlinie/Gebietskulisse

Anlage 2 – Antragsformular

Anlage 3 – Gesamtmaßnahmekonzept

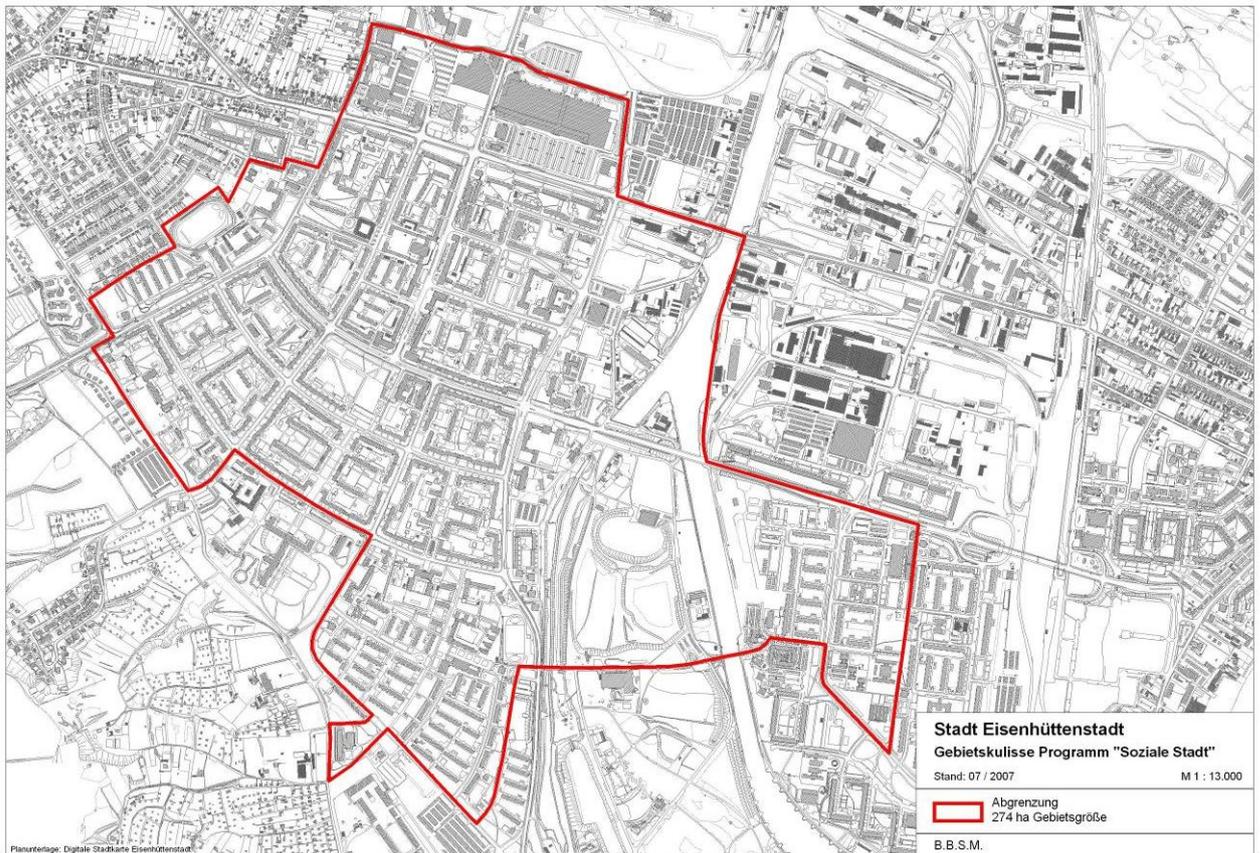
Anlage 4 – Hinweisblatt nichtzulässige Materialien

### **10. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ist keine Satzung.

Eisenhüttenstadt, 30. Januar 2008

Anlage 1 – Geltungsbereich der Richtlinie (Gebietskulisse)



Anlage 2

**A N T R A G**

auf Gewährung einer Zuwendung  
nach der Richtlinie zur Förderung kleinteiliger Einzelvorhaben  
innerhalb der Gesamtmaßnahme „Innenstadt“  
im Rahmen der Förderrichtlinie '99 zur Stadterneuerung des Landes Brandenburg vom  
12.02.1999 sowie Ergänzungserlass zur Förderrichtlinie '99 zum Programm „Stadtteile mit  
besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt“ vom 26.06.2001

---

Empfänger:

Stadt Eisenhüttenstadt  
Geschäftsbereich 2  
Geschäftsbereichsverwaltung  
Zentraler Platz 1  
15890 Eisenhüttenstadt

---

(Die folgenden Angaben unterliegen den Rechtsbestimmungen über den Datenschutz)

**1. Antragsteller**

Name, Vorname:

.....

Anschrift:

.....  
.....

Telefon:

.....

Geldinstitut:

.....

Bankleitzahl:

.....

Kontoinhaber:

.....

Konto-Nr.

.....

**2. Förderobjekt/Vorhaben**

Förderobjekt (incl. Anschrift):

.....  
.....

Die Zuwendung wird beantragt für folgende Maßnahmen am o. g. Objekt / Grundstück / Hausaufgang\*:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Detaillierte Beschreibung der Maßnahmen unter Angabe der einzusetzenden Materialien (siehe auch Anlage):

- .....
- .....
- .....
- .....
- .....
- .....
- .....
- .....

Für die Durchführung der Arbeiten ist folgender Zeitraum geplant:

vom ..... bis .....

**3. Kosten und Finanzierung der Maßnahme**

3.1 Die Gesamtkosten belaufen sich nach dem günstigsten Angebot auf ca. .... € (Kostenvoranschläge siehe Anlage).

3.2 Die Finanzierung der Gesamtkosten ist wie folgt vorgesehen:

- a) Eigenanteil  
.....
- b) Leistungen Dritter:  
.....  
(ohne öffentliche Förderung) durch:  
.....
- c) beantragten Zuwendung:  
.....

**4. Erklärungen der / des Antragsteller(s)**

Ich/Wir erkläre(n),

- dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und vor Bewilligung nicht begonnen wird (als Vorhabenbeginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages);
  
- dass ich/wir zum Vorsteuerabzug
  - nicht berechtigt bin/sind
  - berechtigt bin/sind und dies bei den Ausgaben berücksichtigt habe(n)  
(Preise ohne Umsatzsteuer);
  
- dass für die Maßnahme keine anderen öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen wurden;
  
- dass meine/unsere Angaben in den Antragsunterlagen vollständig sind und der Wahrheit entsprechen;
  
- einen beantragten oder bewilligten Zuschuss nicht abzutreten und ihn nur für die Realisierung der im Antrag beschriebenen Maßnahme zu verwenden.

.....

(Ort, Datum)

(Unterschrift des/der Antragsteller(s))

\* nicht zutreffenden ist zu streichen

## Anlage 3

**G e s a m t m a ß n a h m e „ I n n e n s t a d t “****KOMMUNALES FÖRDERPROGRAMM „KLEINTEILIGE EINZELVORHABEN„ IM RAHMEN DER STADTERNEUERUNG****GESAMTMAßNAHMEKONZEPT**

Vorraussetzung für die Förderung im Rahmen des kommunalen Förderprogramms „Kleinteilige Einzelvorhaben“ ist laut Punkt B.9.4.c der Förderrichtlinie '99 zur Stadterneuerung des Landes Brandenburg das Vorliegen eines konkreten, gebäude- und grundstücksbezogenen Gestaltungskonzeptes, welches der Eigentümer für den Zweckbindungszeitraum (10 Jahre) des Vorhabens als verbindlich anerkennt.

Dieses Gesamtgestaltungskonzept berücksichtigt nicht nur die im aktuellen Fördermittelantrag beabsichtigte Maßnahme, sondern auch die in Zukunft für die den Zielen der Stadterneuerung entsprechenden bei der Gestaltung des Gebäudes und des Grundstückes beabsichtigen und notwendigen städtebaulichen Maßnahmen.

<b>Maßnahmen</b>	<b>beabsichtigter/ geplanter Durchführungszeitraum</b>
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gestaltungsmaßnahmen an privaten Gebäuden</li>   <li>2. Gestaltungsmaßnahmen auf privaten Freiflächen</li>   <li>3. Beseitigung von städtebaulich ungeordneten baulichen Anlagen auf privaten Grundstücken</li> </ol>	

\* Skizzen und Pläne soweit notwendig oder vorhanden bitte beifügen

Der Eigentümer erklärt, dass mit den im Gestaltungskonzept beschriebenen Maßnahmen auf seinem Grundstück einverstanden ist und diese für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist als verbindlich anerkennt. Er verpflichtet sich für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist die durchgeführten Maßnahmen des Gestaltungskonzepts in einem dem Zweck entsprechenden Zustand zu erhalten und zu pflegen (Instandhaltungspflicht). Der Eigentümer ist verpflichtet, die ihm gegenüber der Stadt Eisenhüttenstadt obliegenden Pflichten an seine Rechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung an deren Rechtsnachfolger zu übergeben.

Der Eigentümer ist verpflichtet, seine Mieter im Vorfeld der geförderten Baumaßnahmen über Art und Umfang des Einzelvorhabens zu unterrichten und keine Modernisierungsumlage zu erheben. Die nach dieser Richtlinie geförderten Kosten dürfen weder direkt noch indirekt auf die Mieter umgelegt werden.

Eisenhüttenstadt, den

(Eigentümer)

## Anlage 4

**F ö r d e r r i c h t l i n i e   z u r   S t a d t e r n e u e r u n g****- Verwendung nichtzulässiger Materialien -****Bauvorhaben:** \_\_\_\_\_**Eigentümer:** \_\_\_\_\_

- Grundsätzlich sind die Vorgaben der städtebaulichen bzw. denkmalpflegerischen Stellungnahme bindend.
- Die Nichtbeachtung dieser Vorgaben bzw. die Verwendung nichtzulässiger Materialien führt zur Reduzierung der Förderung für die entsprechende Baumaßnahme.
- Es sind nur Baustoffe zu verwenden, die bei ihrer Gewinnung, Herstellung, Transport, Verarbeitung und Beseitigung eine hohe Gesundheits- und Umweltverträglichkeit aufweisen. Auf die Verwendung heimischer Rohstoffe und Baumaterialien ist besonders zu achten.
- Insbesondere sollen langlebige, abfallarme und reparaturfreundliche Bauteile sowie wiederverwendbare bzw. –verwertbare Materialien eingesetzt werden. Von dieser Regel darf ausnahmsweise abgewichen werden, wenn die Kostensituation den Einsatz eines bestimmten Materials nicht zulässt.
- PVC -haltige Baustoffe und Bauteile dürfen nur noch unter folgenden Voraussetzungen eingesetzt werden:
  - a) Die Ausschreibung hat ergeben, dass gleichwertige technische Lösungen aus andere Werkstoffen nicht zur Verfügung stehen, oder dass die Kosten solcher Lösungen deutlich teurer sind als PVC (> + 20%).
  - b) Die Anbieter verschaffen dem Bauherrn eine verpflichtende Erklärung des Herstellers oder Importeurs des Bauteils, dass dieser die Baustoffe und Bauteile nach Verbrauch zurücknimmt und die Kunststoffanteile stofflich verwertet.
  - c) Der Anteil von recyceltem Alt- PVC im Herstellungsprozess der jeweiligen Produktlinie beträgt bei Fenstern mindestens 70%, bei Bodenbelägen mindestens 75% des eingesetzten Kunststoffvolumens.
  - d) Die Stabilisierung des eingesetzten Neumaterials ist ohne Cadmium erfolgt. Die Stabilisierung mit Blei ist gemäß dem Stand der Technik minimiert worden.
- Die Verwendung von Tropenhölzern als Baustoff ist nicht zulässig.
- Aluminiumbauteile dürfen nur verwendet werden, wenn es dafür keine Ersatzbaustoffe gibt.
- Der Einsatz von formaldehyd- und isocynathaltigen Baustoffen (z.B. Spanplatten) ist zu vermeiden.

Kenntnis genommen: \_\_\_\_\_  
Eigentümer\_\_\_\_\_  
Architekt\_\_\_\_\_  
Datum\_\_\_\_\_  
Datum